

sti auszuloten vermocht. Gerade weil er, wie Deuschle zu Recht herausarbeitet, Christologie, Rechtfertigung und Ekklesiologie so eng miteinander verwoben sah, stand für einen Brenz die Einigung mit den Reformierten in ebenso weiter Ferne wie jene mit Rom. Es lohnt sich, die Kontroverse zwischen Brenz und de Soto mit dem Streit um die sogenannte „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ abzugleichen. Denn Brenz selber hat mit seiner Prinzipienlehre bereits jene fatale Konvergenzmethode abgewiesen, die zu dieser Erklärung geführt hat, wenn er etwa unter Hinweis auf ein Zitat von Irenäus feststellt, es sei die Art der Häretiker, zwar Ähnliches zu sagen, aber Unähnliches zu denken, man dürfe daher nicht nur auf die Worte schauen, sondern müsse auch die jeweilige kirchliche Praxis beurteilen (S. 283f). Vor diesem Hintergrund würde angesichts der in denselben theologischen Grundentscheidungen wurzelnden Auseinandersetzung des Württembergers mit den Reformierten allerdings nicht nur jene Rechtfertigungserklärung, sondern auch die Leuenberger Konkordie als Frucht dissimulierender, also nicht vorhandene Einigkeit in der Lehre vor-täuschender, Redeweise offenbar werden. Insofern ist Deuschle zu danken, daß er eine heute schmerzlich vermißte Kriteriologie für die Kirche und Ökumene des 21. Jahrhunderts darbietet, wenn er auch selbst diese wichtigen Bezüge nicht benennt. Man wünschte sich, die Sorgfalt, mit der viele Kirchengeschichtler wie Deuschle inzwischen die Zeit der Spätreformation und der Orthodoxie wiederentdecken, würde im innerkirchlichen wie im zwischenkirchlichen theologischen Gespräch zu einer neuen Welle der Redlichkeit führen.

Armin Wenz

**Stefan Mückl, Europäisierung des Staatskirchenrechts** (Neue Schriften zum Staatskirchenrecht. Band 1), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005, ISBN 3-8329-1294-0, 631 S., 119,- €.

Dürfen in staatlichen Schulräumen Kruzifixe hängen? Dürfen muslimische Lehrerinnen mit Kopftuch ihren Unterricht halten? Wie verhält sich der Tierschutz zum rituellen Schächten? Darf eine diakonische Einrichtung von ihren Mitarbeitern Loyalität zu religiösen Grundsätzen verlangen? Ist es zulässig, daß Männerklöster Frauen den Zutritt verwehren? Zwingen neue Antidiskriminierungsgesetze Kirchen dazu, das geistliche Amt für jeden zu öffnen, der eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann? Ist Scientology eine Kirche oder ein Wirtschaftsunternehmen?

Alle diese Fragen berühren das Staatskirchenrecht und werden in dieser Freiburger Habilitationsschrift aus dem Jahre 2005 an der einen oder anderen Stelle exemplarisch thematisiert. Dabei liegt das Hauptaugenmerk des Verfassers auf der Frage, inwiefern die mit der zunehmenden europäischen Integration voranschreitende Europäisierung des Staatskirchenrechts auf die gewachsenen nationalstaatlichen Rechtsstrukturen einwirkt. Mückl klärt zunächst die Begriffe „Staatskirchenrecht“ und „Europäisierung“. Unter Staatskirchenrecht

ist der Rechtsbereich zu verstehen, durch den der Staat – sei es durch einseitige Setzungen, sei es durch vertragliche Vereinbarungen – seine Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften regelt. Europäisierung des Rechts bezeichnet wiederum die zunehmende Angleichung der Rechtsgebiete in den europäischen Staaten. Diese Angleichung betrifft insbesondere das Zivilrecht, das Arbeitsrecht, das Wirtschaftsrecht, zunehmend auch das Verwaltungsrecht und das Strafrecht. Auch wenn Mückl auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts eine große Resistenz gegen eine Europäisierung wahrnimmt, liegt es für ihn auf der Hand, daß die Berücksichtigung der nationalen Ebene alleine heute nicht mehr ausreicht. Immer wieder finden sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Urteile, die die Religionsfreiheit, implizit aber auch institutionelle Fragestellungen berühren. Mückl geht in seiner Untersuchung so vor, daß er das geltende Recht analysiert, wobei Erkenntnisse der Rechtsvergleichung und der Rechtsgeschichte einbezogen werden. Im ersten Hauptteil widmet er sich den verschiedenen Typen des nationalen Staatskirchenrechts. Im zweiten Teil wird die „Perspektive von oben“ eingenommen, wenn die Europäisierung des Rechts in den Blick kommt. Im dritten Teil werden beide Linien aufeinander bezogen.

In Teil I stellt Mückl die drei Grundformen staatskirchenrechtlicher Systeme in Europa vor, ordnet sie geographisch zu und arbeitet Unterschiede, historische Hintergründe und Gemeinsamkeiten heraus. Alle drei Grundtypen, das Staatskirchensystem, das Trennungssystem und das Kooperationsystem, klären je auf ihre Art denselben unumgänglichen Grundsachverhalt, nämlich das Verhältnis von politischer Herrschaft und religiösen Überzeugungen und Gewissensbindungen, die jeweils durch spezifische Institutionen repräsentiert werden. Der Systemvergleich darf sich dabei nach Mückl nicht auf das Staatskirchenrecht an sich beschränken, sondern muß auch konkrete rechtliche Sachbereiche berücksichtigen. Für seine Untersuchung wählt der Autor diese Sachbereiche nach den Kriterien der Aussagekräftigkeit, der Repräsentativität und der europäischen Relevanz aus. Diesen Kriterien genügen vier Sachbereiche: der Rechtsstatus der Kirchen, ihre Wirkungsmöglichkeiten, ihre institutionelle Kooperation mit dem Staat, ihre Finanzierung. Mückl geht diese Rechtsbereiche für alle drei Grundformen des Staatskirchenrechts durch. Als Beispiel für das Staatskirchensystem dient England. Das Trennungssystem wird an Frankreich veranschaulicht. Der ungleich größeren Vielfalt des Kooperationsystems wird der Verfasser dadurch gerecht, daß er neben dem staatskirchenrechtlichen System Deutschlands auch dasjenige Spaniens darstellt.

Nach dem Einzeldurchgang nimmt Mückl einen Systemvergleich vor, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Der größte Unterschied zwischen den Grundformen besteht bei der Frage nach dem Rechtsstatus der Kirchen, die in einem Fall an sich schon als Rechtspersönlichkeiten behandelt werden (Körperschaft des *öffentlichen Rechts*), im andern Fall solche Rechts-

persönlichkeiten nur nach *privatem Vereinsrecht* werden können. Ungeachtet dieses Unterschieds hat die typologische Einteilung zunehmend begrenzte Aussagekraft. In allen Grundformen wird den Kirchen ein grundsätzlich positiver Stellenwert zugemessen. Der moderne Verfassungsstaat bringt durch die Zubilligung einer voraussetzungslosen Autonomie den Kirchen ein Vertrauen entgegen, das er anderen Institutionen des öffentlichen Lebens nicht einräumt. Mit diesem Vertrauensvorschuß schützt der Staat auch sich selber vor der eigenen Absolutsetzung und überläßt die Fragen der Transzendenz den Religionen. Alle staatskirchenrechtlichen Grundtypen verbindet ein Konsens hinsichtlich der wesentlichen rechtlichen Strukturprinzipien Säkularität, Neutralität und Parität. Die Säkularität des Staates schließt nirgends mehr eine Kooperation mit den Religionsgemeinschaften aus, ein radikaler Laizismus ist mithin allenthalben überwunden. Das Neutralitätsgebot bedeutet für den Staat ein Interventionsverbot in den internen Bereichen der Kirchen. Der Staat stellt im Unterschied zu den Kirchen die Wahrheitsfrage nicht und enthält sich jeder Bewertung religiöser Sachverhalte. Das Paritätsprinzip hält den Staat offen für alle Religionsgemeinschaften. Dies gilt ungeachtet der jeweiligen nationalen und kulturellen Prägung des Staatskirchenrechts. Neue Probleme ergeben sich freilich hier im Umgang mit dem Islam, der bislang institutionell und damit rechtlich kaum greifbar ist.

Im zweiten Hauptteil wendet Mückl sich den Einwirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das mitgliedersstaatliche Staatskirchenrecht zu. Das Staatskirchenrecht verbleibt bislang in der alleinigen Kompetenz der Staaten, allerdings sind mittelbare Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts zu beobachten. Der Verfasser geht die Anknüpfungspunkte für die mittelbare Sachkompetenz für staatskirchenrechtliche Fragen im europäischen Gemeinschaftsrecht durch. Diese *Anknüpfungspunkte* reichen vom Grundrecht der Religionsfreiheit bis zu Regelungen zu Schulsatzungen oder zur Fernsehpräsenz der Religionen, um nur einige Beispiele zu nennen. Die tatsächlichen *Einwirkungen* des Gemeinschaftsrechts auf das Staatskirchenrecht der Mitgliedsstaaten betreffen bislang in erster Linie wirtschaftliche Aktivitäten der Kirchen jenseits ihrer religiösen Kernkompetenz. Allerdings stellt Mückl eine gewisse Inkonsistenz fest, wenn den Kirchen etwa im Arbeitsrecht *sekundärrechtliche* „Ausnahmeregeln“ zugestanden werden, wo diese Ausnahmen eigentlich *primärrechtlich* bzw. grundrechtlich im Zusammenhang der Religionsfreiheit und der kirchlichen Autonomie geboten sind.

In seiner Zusammenführung der beiden Perspektiven „von unten“ und „von oben“ stellt der Autor fest, daß das Phänomen der Europäisierung die verschiedenen staatskirchenrechtlichen Systeme nicht in Frage stellt. Wohl aber ist eine gewisse Angleichung grundrechtlicher Gewährleistungen und Standards zu beobachten. Am Rande streift der Verfasser die Türkei-Problematik, die neue Fragestellungen aufwirft. Bereits die EU-Erweiterung nach Osteuropa hatte eine Zunahme an staatskirchenrechtlicher Vielfalt zur Folge.

Mückl schließt mit einem positiven Fazit. Das rechtlich geordnete Nebeneinander der staatlichen und kirchlichen Potenzen dient der Identitätsstiftung, auf die die Europäische Union angewiesen ist. Wahrt dieses Nebeneinander die jeweilige Unabhängigkeit der anderen Seite in den jeweils eigenen Angelegenheiten, so ist ein gedeihliches Zusammenwirken in beiderseitigem Interesse möglich und so gibt es in einem solchen „Haus“ viele Wohnungen für unterschiedliche staatskirchenrechtliche Systeme.

Dieses insgesamt „optimistische“ Fazit macht den Verfasser nicht blind dafür, daß die weitere Entwicklung des Gemeinschaftsrechts als einer Rechtsordnung „im Werden“ (542) sorgfältig beobachtet werden muß. Mückl betont, daß die Kirchen sehr spät zum Gegenstand der Gemeinschaftsrechtsordnung geworden sind, die sich lange Zeit fast ausschließlich auf wirtschaftliche Tatbestände konzentrierte. Ausdrücklich positiv zu werten ist die „Amsterdamer Kirchenerklärung“ von 1997, der Mückl eine interpretationsleitende Bedeutung zumißt. Mit der darin festgeschriebenen Religionsfreiheit bzw. mit dem fest verankerten Selbstbestimmungsrecht vermögen die Kirchen „Regelungen abzuwenden, die sie in ihrer Sendung unverhältnismäßigen und unangemessenen Beschränkungen aussetzen würden“ (544). Welche Beschränkungen das sein könnten, klingt in Mückls Untersuchung immer wieder an, wenn er etwa unter der Rubrik „Symbolakte von Gemeinschaftsorganen“ eine Entschließung des Europäischen Parlaments zu „Frauen und Fundamentalismus“ erwähnt, die zwar nicht rechtsrelevant ist, deren Fortentwicklung in Rechtsakte hinein freilich nicht undenkbar ist. Auch die Anfrage eines griechischen Abgeordneten, „ob die Weigerung der griechisch-orthodoxen Kirche, Frauen zu Priestern zu weihen, gegen europäisches Recht verstoße“, findet Erwähnung (476, Anm. 274). Mückl spricht von der Gefahr einer formalistisch-technizistischen Rechtsanwendung (419)<sup>1</sup>, wenn Priester sachwidrig als Selbständige oder Arbeitnehmer wahrgenommen werden, so daß der Ausschluß von bestimmten Personengruppen vom geistlichen Amt als Widerspruch zum europäischen Sekundärrecht (= angewandtes Recht) zu stehen kommt. Solche Tendenzen widersprechen den primärrechtlichen (= grundrechtlichen) Prinzipien der Religionsfreiheit und der Autonomie der Kirchen sowie der religiösen Neutralität des Staates, die bisher auch auf europäischer Ebene unangestastet in Geltung stehen. „Regelungskompetenzen hinsichtlich Kultus und Sakramentenverwaltung, religiöser Lehre und Verkündigung kommen“ der Gemeinschaft „ebensowenig zu wie Einflußnahmen auf das kirchliche Ämterrecht und die kirchliche Ämterstruktur“ (417f)<sup>2</sup>.

- 
- 1 Vgl. auch 546, wo Mückl von der Gefahr „einer schleichenden Kompetenzverschiebung auch auf solchen Gebieten“ spricht, „in denen dies ausweislich des Primärrechts gerade ausgeschlossen sein soll.“
- 2 „Keinen irgendwie gearteten wirtschaftlichen Bezug weist ... das geistliche Amt in den Kirchen ... auf: Dieses steht mit seinem ausschließlich religiösen Aufgabenfeld von vornherein außerhalb der von der Gemeinschaft verfolgten Vertragsziele ... Bereits von seinem normati-

In einer Zeit, in der aus Finnland gemeldet wird (Vgl. dazu die Umschau: A. Wenz, Erste Verurteilung ... in dieser Ausgabe der Lutherischen Beiträge, S. 113-115), daß Pfarrer und Laien, die sich aufgrund einer Gewissensbindung an die traditionelle kirchliche Lehre einer Zusammenarbeit mit ordinierten Frauen verweigern, wegen eines Verstoßes gegen das Antidiskriminierungsgesetz angeklagt werden, in der auch in Deutschland Frauenordinationsgegner im „herrschaftsfreien“ Diskurs darauf hingewiesen werden, sie befänden sich mit ihrer Position im Widerspruch zu menschlichen Grundrechten, ist die Untersuchung Mückls von allerhöchster Bedeutung. Denn Mückl stellt die *tatsächliche* Rechtslage dar, nicht ohne hier und da vorsichtig auf Gefährdungen des überkommenen staatskirchenrechtlichen Konsenses durch neue Tendenzen hinzuweisen. Die staatskirchenrechtlichen Themen und Aspekte sind Legion. Sowohl etwa die Frage des Umgangs mit dem Islam als auch die zunehmende widerrechtliche Diskriminierung traditioneller Christen, die eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ablehnen, sind zwei hoch aktuelle Brennpunkte, die daran gemahnen, daß die Zukunft des Verhältnisses von Staat und Kirche kaum im Zustand staatskirchenrechtlicher Unbedarftheit zu bewältigen sein wird. Es ist zu hoffen, daß kompetente Juristen wie Mückl die künftigen Entwicklungen weiterhin mit großer Aufmerksamkeit begleiten und ihre Analysen in den Kirchen zur Schärfung des rechtlichen Sachverstands und damit zu einem nüchternen und ehrlichen Umgang miteinander führen.

Armin Wenz

**Kenneth W. Wieting, *The Blessings of weekly communion*, Concordia Publishing House, St. Louis 2006, ISBN 0-7586-0614-1, 304 S., 29, 99 \$.**

„Herr Pastor, wenn das Heilige Abendmahl wirklich das ist, was die Heilige Schrift und der Katechismus von ihm sagen, stellt sich doch die Frage, warum wir dann nicht auch die Möglichkeit haben, es jeden Sonntag zu empfangen, wenn wir zum Gottesdienst kommen.“

Dieser Satz eines Gemeindegliedes, am Ausgang nach dem Gottesdienst gesprochen, bewog Kenneth W. Wieting, vor seinem Eintritt in den Ruhestand 20 Jahre lang Pfarrer verschiedener Gemeinden der Lutherischen Kirche / Missouri synode (LCMS) im Staate Wisconsin, in zehnjähriger sorgfältiger Arbeit das vorliegende Buch „Die Segnungen der wöchentlichen Kommunion“ zu verfassen.

Daraus ist ein Buch geworden, das wesentlich mehr enthält als nur eine Antwort auf die Frage, warum in vielen lutherischen Gemeinden nicht jeden

---

ven Anspruch her erfaßt das Gemeinschaftsrecht also nicht das (kirchen)rechtlich geordnete Beziehungsgefüge zwischen den Kirchen ... und ihren geistlichen Amtsträgern ...“ (506); „Dessen (des geistlichen Amtes) Charakteristikum ist vielmehr ein umfassendes personenbezogenes Rechtsverhältnis, bei dem die ‚Vergütung‘ aus der grundsätzlich lebenslangen Hingabe ... resultiert, aber keine Gegenleistung für erbrachte (wirtschaftlich relevante) Tätigkeiten darstellt.“ „In allen Modellen der Zuordnung von Staat und Kirchen ... unterfällt das geistliche Amt nicht dem Anwendungsbereich des weltlichen Arbeitsrechts“ (507).